

RS UVS Kärnten 2004/03/03 KUVS- 1773-1785/6/2003

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.03.2004

Rechtssatz

Sind auf einem Lichtbild, welches Bestandteil des Typenscheines ist, bereits die breiteren Fußrasten, der ausgetauschte Lenker und die Monositzbank im Gegensatz zu den Originalfußrasten, dem Originallenker und der Originalsitzbank erkennbar, welche im Zuge der Amtshandlung beanstandet wurden, so hat der Beschuldigte die vorgenommenen Änderungen an seinem Motorrad dem zuständigen Landeshauptmann angezeigt; somit wurden die angelasteten Übertretungstatbestände nicht verwirklicht. (Einstellung des Verfahrens)

Schlagworte

Anzeigepflicht, Verkehrssicherheit, Betriebssicherheit, Lichtbild am Typenschein, Motorradänderungen

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at